

Merkblatt zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses am Ende der Einführungsphase

gültig für die G8-Jahrgänge in der gymnasialen Oberstufe



I. Erwerb des Mittleren Schulabschlusses

Am Ende der Einführungsphase in der gymnasialen Oberstufe wird Schülerinnen und Schülern, die nicht über den entsprechenden Abschluss verfügen, der Mittlere Schulabschluss (MSA) zuerkannt, wenn

- sie in die Qualifikationsphase versetzt sind¹ oder
- die Versetzungsanforderungen der Realschule erfüllt sind.

Ob bei Nichtversetzung der Mittlere Schulabschluss zuerkannt werden kann, wird folgendermaßen überprüft:

1. Schritt

Festlegung der 10 Fächer, die für die Zuerkennung des Mittleren Schulabschlusses am Ende der Einführungsphase relevant sind

1. Deutsch
 2. Mathematik
 3. eine in der Sekundarstufe I begonnene erste oder zweite oder dritte Fremdsprache
 4. Kunst oder Musik
 5. ein gesellschaftswissenschaftliches Fach
 6. ein naturwissenschaftliches Fach (Physik, Chemie, Biologie)
 7. Religionslehre
 8. Sport
 9. entweder eine weitere Fremdsprache oder ein weiteres Fach des mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeldes
 10. ein weiteres Fach im Wahlbereich
- Alle weiteren belegten Fächer bleiben unberücksichtigt.

2. Schritt

Zuordnung zu Fächergruppe I und II

An der Realschule gehören zur Fächergruppe I die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und ein Wahlpflichtfach.

In der gymnasialen Oberstufe kann bei der Zuerkennung des Mittleren Schulabschlusses am Ende der Einführungsphase das Fach Englisch in der Fächergruppe I durch jede aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache ersetzt werden. Dem Wahlpflichtfach gleichgesetzt wird entweder eine weitere Fremdsprache oder ein Fach aus dem naturwissenschaftlich-technischen Bereich.

Beispiele:

	Fächergruppe I				Fächergruppe II					
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Fach	D	M	E	CH	KU	GE	KR	SP	S1	EK
Note	4	4	5	3	4	4	4	2	6	4

	Fächergruppe I				Fächergruppe II					
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Fach	D	M	E	L6	KU	GE	BI	KR	SP	S1
Note	4	4	4	4	4	5	6	4	3	4

	Fächergruppe I				Fächergruppe II					
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Fach	D	M	F6	BI	MU	PA	KR	SP	CH	GE
Note	3	4	4	4	4	4	4	4	6	5

3. Schritt

Überprüfung der Noten

In Fächergruppe I darf nicht mehr als eine Leistung mangelhaft sein; diese muss durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen werden.

Die weiteren Voraussetzungen für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses bildet die folgende Tabelle ab:

Fächergruppe I (FG I) Noten in M, D, ggf FS, W ²	Fächergruppe II (FG II) Noten in den übrigen Fächern	MSA	Nachprüfung (s.u.)
4 4 4 4	4 4 4 4 4 5(6)	ja	-
4 4 4 4	3 4 4 4 5 5(6)	ja	-
3 4 4 4	4 4 4 4 5 5(6)	ja	-
3 4 4 5	4 4 4 4 4 5(6)	ja	-
3 4 4 5	4 4 4 4 5 5(6)	nein	ja FG I od. II
4 4 4 4	4 4 4 4 5 5(6)	nein	ja FG II
4 4 4 4	3 4 4 5 5 5(6)	nein	ja FG II
3 4 4 4	4 4 4 5 5 5(6)	nein	ja FG II
4 4 4 5	4 4 4 4 4 4	nein	ja FG I
4 4 4 5	4 4 4 4 4 5(6)	nein	ja FG I
3 4 5 5	4 4 4 4 4 5(6)	nein	ja FG I
3 4 4 5	4 4 4 5 5 5(6)	nein	nein
4 4 5 5	4 4 4 4 4 4	nein	nein
5 5 5 4	4 4 4 4 4 4	nein	nein
4 4 4 4	5 5 5 5 4 4	nein	nein
	6 6	nein	nein
6		nein	nein

4. Schritt Ergebnis

In den im 2. Schritt genannten Beispielen kann gemäß Tabelle der Mittlere Schulabschluss zuerkannt werden.

II. Nachprüfung

Werden die Versetzungsanforderungen der Realschule nicht erfüllt, kann der Mittlere Schulabschluss über eine Nachprüfung erworben werden. Die Zulassung zur Nachprüfung ist auszusprechen, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in einem einzigen Fach, in dem eine mangelhafte Note erteilt wurde, ausreicht, um den Abschluss zu erlangen. Eine Nachprüfung ist nicht zulässig, um einen Ausgleich zu erreichen. Die Nachprüfung findet in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt. (Vgl. Merkblatt zu Nachprüfungen am Ende der Einführungsphase)

Beispiel:

	Fächergruppe I					Fächergruppe II				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Fach	D	M	L6	S1	MU	PA	PL	SP	BI	PH
Note	4	5	4	3	4	4	4	4	5	5

Nachprüfung in M oder BI oder PH

Eine Nachprüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses ist auch möglich, wenn die Einführungsphase wiederholt wird.

III. Nichtbestehen der Nachprüfung

Wird der Mittlere Schulabschluss durch eine Nachprüfung in einem Fach nicht erreicht, wird geprüft, ob der dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertige Abschluss zuerkannt werden kann (vgl. Merkblatt zum Erwerb eines dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschlusses). Ist dies nicht der Fall, kann eine weitere Nachprüfung in einem Fach zugelassen werden, um den dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss zu erreichen.

Werden beide Abschlüsse nicht zuerkannt, ist zum Erwerb eines Abschlusses ein Wechsel in Bildungsgänge des Berufskollegs möglich.³

Der Mittlere Schulabschluss wird auf dem Abgangszeugnis der Einführungsphase bescheinigt.

² Wahlpflichtfach

³ Wird eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund einer nicht gemachten Minderleistung zwar in die Qualifikationsphase versetzt, verfügt aber nicht über den entsprechenden Abschluss, bleibt bei Nichtbestehen der Nachprüfung die Versetzung erhalten.

¹ Dies gilt nicht bei Versetzung aufgrund einer Prognoseentscheidung oder einer nicht gemachten Minderleistung.